

Das Pflanzenschutzamt Berlin informiert

Verfahren für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 Pflanzenschutzgesetz)

Am 14. Februar 2012 ist das neue deutsche Pflanzenschutzgesetz⁽¹⁾ in Kraft getreten. Anlass der Novellierung war die Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die neuen EU-rechtlichen Vorgaben, die der Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts in der Europäischen Union dienen. Der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und des Naturhaushaltes haben absoluten Vorrang!

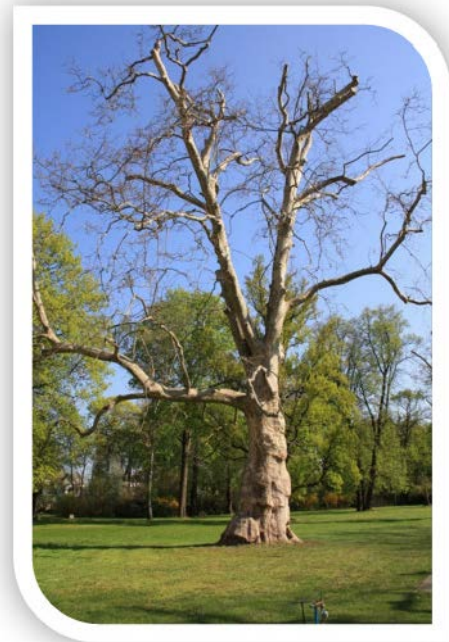
Erstmals wird in § 17 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf Flächen geregelt, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Zu diesen Flächen gehören insbesondere

- öffentliche Parks und Gärten (ohne Spiel- und Liegewiesen),
- Funktionsflächen auf Golfplätzen
- Friedhöfe
- Öffentliche Gärten
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum),
- Sport- und Freizeitplätze,
- Schul- und Kindergartengelände,
- Spielplätze,
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Auf diesen Flächen halten sich Personen unterschiedlichen Alters und Gesundheitszustands auf, die eines besonderen Schutzes bedürfen (s. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Art. 3 Nr. 14⁽²⁾). Deshalb ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Gebieten so weit wie möglich zu minimieren oder zu verbieten.

Auf Flächen die für die Allgemeinheit bestimmt sind, darf nur ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel angewandt werden,

1. das als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen ist,
2. für das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen eines Zulassungsverfahrens die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, festgestellt worden ist oder



3. das auf Grund seiner Eigenschaften vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nach einem bestimmten Verfahren genehmigt worden ist.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht eine entsprechende Liste der geeigneten Pflanzenschutzmittel (www.bvl.bund.de/infopsm).

Bei Gefahr im Verzug kann das Pflanzenschutzamt Berlin Ausnahmen genehmigen, wenn Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung der Allgemeinheit auszuschließen (§ 17 Abs. 6 PflSchG).

Um eine PSM-Anwendung auf diesen Flächen durchführen zu können, muss nach § 17 Abs. 2 PflSchG die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die auf Flächen eingesetzt werden sollen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, von der Zulassungsbehörde (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, BVL) genehmigt werden. Hierfür ist ein entsprechender Antrag an das BVL zu richten, das nach einer fallbezogenen Risikobewertung über die Genehmigung oder Ablehnung der Anwendung des beantragten Mittels entscheiden wird, auch wenn das beantragte PSM bereits eine entsprechende Zulassung und Indikation besitzt.

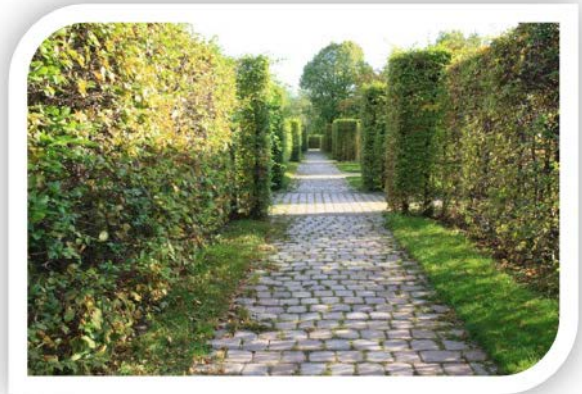
Die Genehmigung können diejenigen beantragen, die PSM zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen anwenden, amtliche und wissenschaftliche Einrichtungen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft tätig sind oder Eigentümer oder Besitzer dieser Flächen.

Anträge sind nach dem Muster auf der Internetseite des BVL unter

https://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/03_Antragsteller/05_Genehmigungsverfahren/03_FlaechenAllgemeinheit/psm_FlaechenAllgemeinheit_node.html

ausschließlich an das BVL in Braunschweig zu richten.

Das Pflanzenschutzamt Berlin ist für die Beantragung dieser Genehmigungen nicht zuständig!



Zitierte Rechtsvorschriften:

- (1) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148);
- (2) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S.1)

Bildnachweis: Pflanzenschutzamt Berlin